

Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Nahe · Postfach 4016 · 55399 Bingen am Rhein

Piratenpartei Rheinland-Pfalz
Rheinallee 88
Gebäude 25
55120 Mainz

Hausadresse:

55411 Bingen
Koblenzer Straße 18
Telefon (06721) 30 40
Telefax (06721) 30 42 44

Sprechzeiten:

Mo.-Do. von 8.00 bis 12.00 Uhr
Fr. von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Mi. von 14.00 bis 18.00 Uhr

Email verwaltung@vgrn.de
Internet www.vgrn.de

Ihr Zeichen:	Ihr E-Mail-Antrag vom:	Unser Zeichen:	Ansprechpartner:	Zimmer:	Telefon:	Datum:
ohne	09.07.2021	3.1.1 / 650-22 Nr. 018 / 2021	Herr Brandstetter Email: horst.brandstetter@vgrn.de	003	304-201	09.07.2021

Bundestagswahl am 26.09.2021;

Aufstellung von Plakatständern bzw. Anbringung von Plakatträgern im Gebiet der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 09.07.2021, wird Ihnen gem. den §§ 41 Abs. 1 und 2 sowie 42 Abs. 1 des Landesstraßengesetzes (LStrG) für Rheinland-Pfalz und § 8 Abs. 1 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) -in der jeweils gültigen Fassung- in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 der Straßenverkehrsordnung (StVO) -in der jeweils gültigen Fassung-, hiermit die Erlaubnis erteilt, ab 02.08.2021 bis 26.09.2021 für die Bundestagswahl, in allen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe einschließlich der Stadt Bacharach, Plakatständer aufzustellen bzw. Plakatträger anzubringen (öffentliche Plakatwände o.ä. zur Plakatierung sind nicht vorhanden).

Die verbandsangehörigen Gemeinden sind im Einzelnen:

Die Stadt Bacharach (mit den Stadtteilen Henschhausen, Medenscheid, Neurath und Steeg), die Ortsgemeinden Breitscheid, Manubach, Münster-Sarmsheim, Niederheimbach, Oberdiebach (mit den Ortsteilen Rheindiebach und Winzberg), Oberheimbach, Trechtingshausen, Waldalgesheim (mit dem Ortsteil Genheim) und Weiler bei Bingen.

Gemäß Beschluss des Gemeinderates der Ortsgemeinde Waldalgesheim vom 18.02.2014 gilt für die Ortsgemeinde Waldalgesheim mit dem Ortsteil Genheim folgende Sonderregelung: Die Anzahl der Plakatständer bzw. Plakatträger wurde für die nachstehenden Wahlen wie folgt festgelegt:

Maximal 5 Plakate je Partei bzw. Wählergruppe oder Einzelkandidat

Europawahl, Kreistagswahl, Wahl des Landrates / Landrätin, Verbandsgemeinderatswahl, Ortsgemeinderatswahl, Wahl des / der Ortsbürgermeister(in)

Maximal 10 Plakate je Partei bzw. Wählergruppe oder Einzelkandidat

Bundestagswahl, Landtagswahl, Wahl des / der Bürgermeister(in) der Verbandsgemeinde

Alle Plakate, welche im Bereich der Ortsgemeinde Waldalgesheim verwendet werden sollen, sind auf der Vorderseite mit den beigefügten Aufklebern (Ortsgemeindegewappen) der Ortsgemeinde Waldalgesheim zu versehen; Plakate, die nicht in dieser Form gekennzeichnet sind, werden von der Ortsgemeinde zu Lasten des Verursachers kostenpflichtig entfernt.

Diese Erlaubnis wird unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Erlaubnis wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt.
2. Die Plakate sind grundsätzlich auf Trägerkonstruktionen aufzubringen.

Mainzer Volksbank

IBAN: DE41 5519 0000 0001 0100 16
BIC: MVBMD55

Sparkasse Rhein-Nahe

IBAN: DE05 5605 0180 0030 0134 78
BIC: MALADE51KRE

Volksbank Rhein-Nahe-Hunsrück eG

IBAN: DE81 5609 0000 0001 1002 65
BIC: GENODE51KRE

3. Die Plakatständer bzw. Plakatträger sind so aufzustellen bzw. zu befestigen, dass von ihnen keine Verkehrsfährdung ausgeht. Nach Aufstellung der Plakatständer, muss eine restliche Gehwegbreite von mindestens 1,50 m durchgehend verbleiben; bei Trägerkonstruktionen, die als Werbeausleger angebracht werden, darf das Maß der Unterkante der Trägerkonstruktion bis zum Boden des Gehwegbereiches 2,20 m auf keinen Fall unterschreiten. Weiterhin sollte bei den Plakatständern bzw. Plakatträgerkonstruktionen ein Abstand von mindestens 0,50 m (Lichtraumprofil) -0,30 m dürfen keinesfalls unterschritten werden- nach Aufstellung, zur Fahrbahn hingegeben sein. Ebenso dürfen die Plakatständer bzw. Plakatträger keine Verkehrszeichen verdecken und / oder notwendige Sichtfelder beeinträchtigen (z.B. Knotenpunkte, Einmündungs- und Kreuzungsbereiche, Haltesichtweiten in engen Kurven, usw.).
4. Nicht gestattet ist das direkte Anbringen von Plakatständern bzw. Plakatträgern an Straßenbäumen, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und / oder öffentlichen Gebäuden, Denkmälern, usw.. Bei Privatgrundstücken und / oder Gebäuden, ist die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers bzw. Verfügungsberechtigten einzuholen.
5. Die Plakatständer bzw. Plakatträger sind so aufzustellen bzw. zu befestigen, dass sie auch bei kräftigen Windstößen nicht umfallen bzw. weggeweht werden und eine Gefahr und / oder ein Hindernis für den öffentlichen Verkehrsraum darstellen können.
6. Die Plakatständer bzw. Plakatträger sind nach dem Wahltag, jedoch spätestens maximal 3 Tage danach, zu entfernen.
7. Dieser Bescheid enthält und ersetzt keine anderen eventuell notwendigen Erlaubnisse nach anderen Gesetzen.
8. Widerrechtlich oder den Verkehr beeinträchtigende bzw. verkehrsfährdende, aufgestellte Plakatständer bzw. angebrachte Plakatträger, werden zu Lasten des Verursachers kostenpflichtig entfernt.
9. Diese Erlaubnis gilt nur innerhalb der Ortsdurchfahrten. Außerhalb geschlossener Ortschaften ist eine entsprechende Genehmigung bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Georg-Rückert-Straße 11, 55218 Ingelheim, einzuholen.
10. Die Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Nahe, die Stadt Bacharach und die jeweiligen Ortsgemeinden ist von jeglichen Haftungsansprüchen freizustellen. Für alle Schäden, die durch die Inanspruchnahme dieser Erlaubnis und der öffentlichen Flächen entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer als Gesamtschuldner.
11. Von der Erhebung einer Verwaltungs- und Benutzungsgebühr wird abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Nahe, Koblenzer Straße 18, 55411 Bingen, einzulegen, derzeit jedoch nicht in elektronischer Form.

Die Widerspruchsfrist wird auch durch die Einlegung des Widerspruchs bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen -Kreisrechtsausschuss-, Georg-Rückert-Straße 11, 55218 Ingelheim, gewahrt.

Datenschutzhinweis:

Zur Erfüllung unserer Aufgaben benötigen und verarbeiten wir personenbezogene Daten von Ihnen. Informationen über die Verarbeitung, Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und über Ihren Ansprech-partner in Datenschutzfragen finden Sie unter www.vgrn.de unter der Rubrik „Infos“ - DATENSCHUTZ-.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:


Horst Brandstetter



nachrichtlich

- Stadt Bacharach und allen Ortsgemeinden
- Polizeiinspektion Bingen
- Außendienst im Hause